

Satzung des Kreisjugendrings Bad Dürkheim e. V.

§1) Name

Der Verein führt nach Eintragung ins Vereinsregister den Namen:

"Kreisjugendring Bad Dürkheim e.V."

Er hat seinen Sitz in Bad Dürkheim. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2) Gemeinnützigkeit

Der Kreisjugendring Bad Dürkheim e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Vereinsämter sind Ehrenämter und werden nicht vergütet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3) Vereinsziele

Der Kreisjugendring ist ein freiwilliger Zusammenschluss, der im Kreis Bad Dürkheim tätigen Jugendorganisationen im Sinne des § 12, Satz 2 des Kinder- und Jugendhilferechts. Die Eigenart und Unabhängigkeit der einzelnen Jugendorganisationen bleibt erhalten. Ziel des Kreisjugendrings ist es, in partnerschaftlichem Zusammenwirken der freien Jugendpflege die Interessen und Rechte der jungen Generation wahrzunehmen. Daraus ergeben sich folgende Verpflichtungen:

- Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern und anderen Jugendinstitutionen zu pflegen
- Das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der jungen Generation zu fördern und an der Lösung der Konflikte zwischen den Generationen mitzuwirken.
- Zu Fragen des Jugendrechts und der Jugendpolitik Stellung zu nehmen und Vorschläge zu machen
- Gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen anzuregen, zu planen und durchzuführen. Die politische Verantwortung der Jugend anzuregen und zu fördern.
- Die Demokratisierung in allen Bereichen der Gesellschaft voranzutreiben
- Die Arbeit des Kreisjugendrings Rheinland-Pfalz und der benachbarten Stadt- und Kreisjugendringe zu unterstützen und mit den öffentlichen Einrichtungen der Jugendpflege zusammenzuarbeiten.
- Mitsprache und Mitentscheidungsmöglichkeiten bei kommunalen und politischen Gremien in den Fragen, die die Jugend betreffen, zu suchen.
- Engagement gegen ein Wiederaufleben militaristischer, rassistischer, nationalistischer und totalitärer Tendenzen innerhalb der Jugend und der Gesellschaft.
- Verbesserung der Lebensbedingungen in allen Bereichen (Umwelt / Ökologie)

§4) Mitglieder des Kreisjugendrings

Aufnahmekriterien:

Mitglied im Kreisjugendring kann jede Jugendgruppe, Jugendorganisation oder Jugendgemeinschaft im Landkreis Bad Dürkheim sein, die folgende Kriterien erfüllt: Der Antrag muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Die Jugendorganisation muss sich überwiegend oder schwerpunktmäßig mit Jugendpflegearbeit im Sinne des Kinder- und Jugendhilferechts befassen. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss die Organisation mindestens ein Jahr bestehen. Der Aufbau der Jugendorganisation muss demokratisch sein. Wenn eine Jugendorganisation im Landkreis über mehr als eine Gruppe verfügt, so können diese nur gemeinsam Mitglied im Kreisjugendring werden. Dem Vorstand des Kreisjugendrings bleibt es vorbehalten jederzeit zu prüfen, ob die Aufnahmekriterien und die Struktur der Mitglieder den Bedingungen der Satzung entsprechen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft im

KJR ist beitragsfrei.

§5) Ende der Mitgliedschaft

Die freiwillige Mitgliedschaft im Kreisjugendring endet durch:

1. Austritt

Der Austritt aus dem Kreisjugendring kann zu jeder Zeit erfolgen. Er ist vom Vorstand des betreffenden Mitglieds zu erklären.

2. Ausschluss

Ein Antrag auf Ausschluss eines Verbandes kann von jedem Mitglied beantragt werden. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit. Bleibt ein Verband mehr als dreimal hintereinander ohne ausreichende Begründung der Mitgliederversammlung fern, zu denen ordnungsgemäß eingeladen wurde, so ist vom Vorstand in der Mitgliederversammlung ein Antrag auf Ausschluss des Verbandes zu stellen.

§6) Organe des Kreisjugendrings

1. Die Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Erweiterter Vorstand

§7) Die Mitgliederversammlung

A) Allgemein

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisjugendrings. Sie findet nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr statt.
- Der Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, er kann den Vorsitz dem 2. Vorsitzenden übertragen.
- Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein. Anträge, die später eingegangen sind, oder die aus der Mitte der Versammlung kommen, werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung der Behandlung mit einfacher Mehrheit zustimmt.
- Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse über alle Angelegenheiten des Vereins fassen.
- Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag eines Mitglieds können die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausschließen.

B) Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den

- ordentlichen, stimmberechtigten Mitgliedern
- den außerordentlichen, nicht stimmberechtigten Mitgliedern den beratenden Mitgliedern
- den Mitgliedern des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes

C) Stimmberechtigung

- Einzelverbände haben als ordentliche Mitglieder 2 Stimmen.
- Sammelverbände haben als ordentliche Mitglieder 3 Stimmen.
- Die Mitglieder des Vorstandes haben 1 Stimme, die nicht übertragbar ist.
- Außerordentliche und beratende Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

D) Einberufung und Beschlussfähigkeit

- Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung muss spätestens 21 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich bei den Geschäftsstellen aller Mitglieder eingegangen sein.
- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.
- Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss innerhalb von 30 Tagen durch den Vorstand mit gleicher Tagesordnung erneut eine Versammlung einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist auf jeden Fall beschlussfähig.

- Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen und des Zweckes es verlangt.

E) Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Delegation von Vertreter/innen in anderen Gremien zu Beginn einer Legislaturperiode. Nachbenennungen innerhalb der Legislaturperiode können vom erweiterten Vorstand beschlossen werden.
- Entgegennahme des Vorstandsberichts und der Berichte der Delegierten
- Entlastung des Vorstandes
- Festlegung der Arbeitsrichtlinien
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- Sollte der erweiterte Vorstand die Einsetzung eines hauptamtlichen Geschäftsführers beschließen, muss die Mitgliederversammlung den, durch den Vorstand vorgelegten Rahmenvertrag genehmigen

Ferner alle 2 Jahre

- Wahl eines Wahlausschusses
- Wahl des erweiterten Vorstandes und der Revisoren

Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern, deren Vorsitzenden sie selbst wählen. Er leitet die Wahl des 1. Vorsitzenden. Anschließend übergibt er die Leitung der Versammlung dem neu gewählten 1. Vorsitzenden, der die weiteren Wahlhandlungen leitet; er kann sich dabei der Hilfe des Wahlausschusses bedienen.

Die Wahl von 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Protokollführer und Kassenwart:

Für die Wahl in den Vorstand ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erforderlich. Zum 2. Wahlgang treten die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen zur Stichwahl an, bei der die einfache Mehrheit ausreicht.

Die mindestens zwei Beisitzer zum erweiterten Vorstand werden in einem Wahlgang gewählt. Die Abstimmung muss nicht geheim sein. Die Kandidaten mit den meisten Stimmen sind gewählt.

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Revisoren/innen, denen die Kassenprüfung obliegt. Die Revisoren/innen dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sein.

F) Abstimmungen

- a) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder getroffen, sofern die Satzung nichts anderes besagt. Enthaltungen werden nicht gezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- b) Bei Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Diese ist schriftlich zu beantragen und in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- c) Zur Entscheidung über eine Auflösung ist ebenfalls eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

§8) Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- dem geschäftsführenden Vorstand
- mindestens 2 Beisitzern
- Geschäftsführer (beratend)

Der erweiterte Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Zwischen den Mitgliederversammlungen bestimmt er die Richtlinien des Vereinsgeschehens. Er tritt nach Bedarf zusammen.

Zu Sitzungen wird durch den Protokollführer unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Leitung der Sitzung hat der 1. Vorsitzende, er kann die Leitung dem 2. Vorsitzenden übertragen.

§9) Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der Protokollführer/in
- dem/der Kassenwart/In

Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Er handelt im Auftrag der Mitgliederversammlung, wobei der/die 1. oder 2. Vorsitzende zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied nach außen vertretungsberechtigt sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt bei einfacher Mehrheit. Der Vorstand kann Fachausschüsse zur Erfüllung seiner Aufgaben einberufen, wobei deren Mitglieder nicht dem Vorstand oder Gesamtvorstand angehören müssen.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand oder eines seiner Mitglieder kann von der Mitgliederversammlung auch innerhalb der Amtszeit mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden.

§10) Der Geschäftsführer

- Der Vorstand kann beschließen, für die laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer einzustellen.
- In einem Rahmenvertrag legt der Vorstand die wirtschaftlichen Modalitäten fest. Ebenfalls werden der Verantwortungsbereich und der Arbeitsumfang festgelegt.
- Der Rahmenvertrag wird erst gültig, wenn die Mitgliederversammlung diesen genehmigt hat.

§11) Revisoren/innen

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens 2 Revisoren/innen, denen die Kassenprüfung obliegt. Sie dürfen nicht zugleich Mitglieder des erweiterten Vorstandes sein.

§12) Niederschriften

Über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Sie sind durch den Sitzungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen.

§13) Auflösung

Der Kreisjugendring löst sich auf:

1. Durch eigene Entscheidung.
2. Wenn er außerstande ist, seinen Zweck zu erfüllen. Dies kann vom Vereinsregistergericht festgestellt werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen des Vereins an die Kreisverwaltung Bad Dürkheim über, die es zur Förderung der Jugendarbeit einzusetzen hat.

§14) In-Kraft-Treten

Diese Satzungsänderung gilt mit ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 29.03.2011 und ihrer Genehmigung durch das Vereinsregistergericht.